

ANLAGE 3.2

Benutzungsordnung für die Bauschuttdeponie Hittfeld

§ 1 Abfälle

- (1) Folgende Abfälle sind für die Annahme (Ziffer 1 - 9) und für die Behandlung (Ziffer 1 - 5) in der Anlage zugelassen:
1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik)
 2. Bitumengemische
 3. Boden und Steine
 4. Asbesthaltige Baustoffe (verpackt in Big Bags), nur nach Zuweisung durch die NGS oder bei Anlieferung durch den Landkreis Harburg
 5. Baustoffe auf Gipsbasis
 6. Holz (unbehandelt)
 7. Holz (behandelt), bis max. 2.000 kg je Anlieferer und Jahr
 8. Kompostierbare Abfälle
 9. Mineralien
- (2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:
1. Sämtliche Abfälle nach § 2 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg
 2. Entwässerter Klärschlamm
 3. Abfälle aus der Kanalreinigung
 4. Rost- und Kesselasche
 5. Straßenreinigungsabfälle
 6. Gemischte Siedlungsabfälle
 7. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
 8. Asbesthaltige Baustoffe, sofern sie nicht in sog. „Big-Bags“ verpackt angeliefert werden
 9. Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushalten und Gewerbe
 10. Altreifen
- (3) Betreiber der Bauschuttdeponie ist die Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG, Lederstraße 24, 22525 Hamburg, als Dritter im Sinne des § 16 Abs. 1 des KrW-/AbfG für den Landkreis Harburg.

§ 2 Annahmebedingungen

- (1) Der Abfallbeförderer unterliegt der Auskunftspflicht hinsichtlich der Zusammensetzung und der Inhaltstoffe sowie der Herkunft der Abfälle.
Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 9 zugelassenen Abfälle sind an der Anfallstelle voneinander zu trennen und getrennt zur Bauschuttdeponie anzuliefern. Inerte Abfälle sind von Holzabfällen getrennt zu halten. Das Entladen hat an der zugewiesenen Stelle zu erfolgen.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen.
- (3) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb der Bauschuttdeponie dies erfordert.
- (4) Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache.

§ 3 Entsorgungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Von Einzelanlieferern sind die Entgelte gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.

§ 4 Allgemeine Anweisungen

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Bauschuttdeponie 30 km/h.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

montags - donnerstags 07.00 - 12.30 Uhr, 13.00 - 16.30 Uhr
freitags 07.00 - 12.30 Uhr, 13.00 - 16.00 Uhr

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Bauschuttdeponie erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Abfallanlieferer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 2 Abfälle anliefert, die von der Annahme auf der Bauschuttdeponie ausgeschlossen sind,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 Abfälle nicht getrennt voneinander anliefert,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 inerte Abfälle nicht von Holzabfällen getrennt hält,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 Abfälle nicht an den zugewiesenen Stelle entlädt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Entsorgungsgebühr nicht sofort in bar bezahlt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge leistet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Zufahrt und auf dem Gelände der Bauschuttdeponie überschreitet